

## Information über die Richtlinien der praktischen Tätigkeiten im sportwissenschaftlichen Bachelorstudium

(B.Sc. Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit)

### Gesamtdauer

Die Studierenden im Bachelorstudium „Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit“ haben entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung innerhalb der Regelstudienzeit ein Pflichtpraktikum im Umfang von insgesamt 6 Wochen durchzuführen.

Zusätzlich können in den Modulen „Individuelle Vertiefungen und Ergänzungen“ und „Interne Berufsfeld-orientierte Kompetenzen“ Wahlpflichtpraktika im Umfang von insgesamt 20 Wochen (30 ECTS Punkten) geleistet werden.

Somit entspricht ein Praktikum über einen Zeitraum von 6 Monaten unserer gültigen Studienordnung und kann in vollem Umfang als Pflichtpraktikum gewertet werden.

### Anforderungen an die Ausbildungsinstitution / Praktikumseinrichtung

Den Studierenden sollte die Möglichkeit gegeben werden, einen Einblick in die beruflichen Anforderungen der Einrichtung zu gewinnen. Denkbare Aufgaben können hier zunächst Hospitationen, später Tätigkeiten unter Anleitung und schließlich auch selbständiges Arbeiten sein.

### Betreuung

Die Studierenden sollten mittels einer/eines Betreuerin/Betreuers durch das Praktikum begleitet werden, der als Ansprechpartner zur Verfügung steht und die Planung bzw. den Verlauf des Praktikums mit dem Studierenden abspricht.

### Rechtsstatus der Studierenden während der praktischen Tätigkeit

Die Studierenden werden nicht Betriebsangehörige. Sie behalten den Rechtsstatus des Studierenden bei.

### Vergütung

Ein Vergütungsanspruch der Praktikanten besteht nicht. Es bleibt der einzelnen Unternehmung überlassen, welche Regelungen sie mit den Studierenden individuell trifft.

Ein Anspruch auf Entlohnung besteht nach MiLoG §22 (1) nicht, da das Praktikum verpflichtend ist.

### Praktikumsbericht

Während des Praktikums ist von den Studierenden ein Bericht zu erstellen. Dieser soll eindeutig die Tätigkeiten und Aufgaben beschreiben, die der/die Studierende absolviert hat. Dem Bericht ist ein schriftlicher Nachweis der Einrichtung über die Dauer der Beschäftigung beizufügen.

### Beurteilung / Zeugnis

Den Studierenden wird empfohlen, sich von der ausbildenden Institution eine Bescheinigung bzw. ein Zeugnis ausstellen zu lassen, um dies bei späteren Bewerbungen vorlegen zu können.